

Leitfaden  
zur  
Steuererklärung  
der natürlichen  
Personen  
**Teil 2**



## STICHWORTVERZEICHNIS

**A**bfindungsentschädigung (Unternehmensleiter) 27

Abgabe für den Wohnsitzstaat 5, 33, 67

Abtretung von Immobilien:

- bebaute 20-22
- unbebaute 17-19

Ähnliche Rechte 9-11, 30, 57

Aktien oder Anteile:

- Dividenden 5, 6, 7
- Dividenden anerkannter Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung 6, 7
- Dividenden anerkannter Genossenschaften 6

Anlagen zur Erklärung 2

Anwesenheitsgeld 57

Aufwertungskoeffizient 27

Ausbilder (Sport) 47, 64

Ausfuhr 41

**B**egleiter von Sportlern 47, 64

Beruf 4

Berufssteuervorabzug 29, 57

Berufsunkosten (siehe Werbungskosten)

Buchführung 31

**D**egressive Abschreibung:

- Freiberufler 52
- Händler 40

Dividenden (siehe Aktien oder Anteile an Gesellschaften)

**E**inbringung in eine Gesellschaft:

- Gesamtvermögen 62
- Teilbetrieb 62

Einstellung einer Berufstätigkeit:

- Freiberufler 62, 63, 64
- Händler 62, 63, 64
- Mehrwert 62, 63
- Werbungskosten 65

Enteignung 18, 20, 32, 33, 36, 48, 63

Entlohnung als Unternehmensleiter:

- beschäftigt im Rahmen eines Arbeitsvertrages 25-30
- sonstige 25-30

Entlohnung des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 38, 39, 50, 51, 59-61

Entschädigung für fehlende Kupons oder fehlende Lose 12, 13, 14, 33, 57

Erfindung 16, 17

Erste Niederlassung als hauptberuflich Selbstständiger: 66

- Architekt 66
- Betriebsrevisor 66
- Buchhalter 66
- Buchhaltungsexperte 66
- Facharzt 66
- Notar 66
- Rechtsanwalt 66
- Steuerberater 66
- sonstige Selbstständige 66

Erwerbstätigkeit 46-56

Euro 1

**F**ehlende Kupons oder fehlende Lose 12, 13, 14, 33, 57

Finanzerträge:

- Freiberufler 46
- Händler 33

Forscher 16, 17

Freier Beruf 46-56

**G**elegentliche Einkünfte 15, 16

Gesamtvermögen (Einbringung) 62

Geschäftsführer 27, 66

Gesetzlich Zusammenwohnende 1, 2, 3

Gestaffelte Besteuerung 36, 48

Gewinne:

- gelegentliche Gewinne (verschiedene Einkünfte) 15, 16
- nach Betriebseinstellung erzielter Gewinn 63, 64
- vorher steuerbefreiter Gewinn 32, 33
- während der Berufsausübung erzielter Gewinn 32-37

**H**ändler 31-45

Honorare 46, 47

**I**ndustrielle(r) 31-45

Inkasso- und Aufbewahrungskosten :

- bezüglich Einkünfte aus beweglichen Gütern 11
- bezüglich Finanzerträge, die als Gewinne steuerbar sind 33

Integrales Qualitätsmanagement 41

Investitionsabzug:

- gestaffelter Investitionsabzug:
  - Freiberufler 54
  - Händler 43
- gewöhnlicher Abzug:
  - Freiberufler 54
  - Händler 43

**K**apital- und Zinszuschüsse des Landwirtschaftssektors 32, 33

Karte 281.20 (Entlohnungen der Unternehmensleiter) 25-30

Karte 281.30 16

Karte 281.40 (Leibrenten oder zeitweilige Renten) 9

Kassenbon (siehe Zinsen)

Krankenkasse, Beiträge im Rahmen der finanziellen Verantwortung 28, 39, 49, 60

Künstler 15, 16, 46

**L**andwirt 31, 32, 33, 37, 62, 64

Landwirtschaftssektor, erhaltene Prämien und Entschädigungen:

- nach Einstellung 64
- während der Berufstätigkeit 31, 32, 37

Leibrente oder zeitlich begrenzte Rente 9

Liquidator 27

Lizenzen (gesetzliche oder Zwangslizenzen) 9-11, 30, 57

Lose in Bezug auf Staatspapiere 12

**M**ehrwert:

- auf Binnenschiff für die kommerzielle Schifffahrt 35, 36
- auf Fahrzeug für entgeltliche Personenbeförderung oder Güterbeförderung 34, 35
- Einstellungsmehrwert:
  - befreit 62
  - steuerpflichtig 62, 63
- gestaffelte Besteuerung eines Mehrwertes:
  - Freiberufler 48
  - Händler 36
- Mehrwert, erzielt während der Berufstätigkeit:
  - Freiberufler 47, 48
  - Händler 34-36
- Mehrwert, verschiedene Einkünfte:
  - auf Aktien oder Anteile (außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens) 23
  - auf erhebliche Beteiligung 24
  - auf Gebäude 19-22
  - auf Grundstücke 17-19

Mieteinkünfte als Unternehmensleiter 27

Mitglied des Europäischen Parlaments 3

Mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner :

- Entlohnung des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 59-61
- Freiberufler 50, 51, 54, 55
- Händler 38, 39, 43, 44, 45

Mobilieneinkünfte:

- Einkünfte
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen, deren Erklärung fakultativ ist 5
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen, die erklärt werden müssen 6, 7, 8
  - sonstige Mobilieneinkünfte 8-11

- Kosten:
    - Inkasso- und Aufbewahrungskosten 11
- Mobiliensteuervorabzug 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 30, 33, 57

### **N**ichtrechtsfähige Vereinigung 3

### **O**ptionen auf Aktien oder Anteile:

- von 1999 bis 2009 gewährt 26, 27
- 2010 gewährt 26

### **P**auschalanteil ausländischer Steuer 33, 57

Pauschale Gewinntabellen (Landwirtschaft) 31

Pension, ergänzende (Lohnabzüge) 29

Plakate 14

Praktikant (siehe Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten)

Preise, einem Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler zuerkannt 16

Profite:

- gelegentliche Profit (verschiedene Einkünfte) 15, 16
- nach Betriebseinstellung erzielter Profit 63, 64
- vorher steuerbefreiter Profit 47
- während der Berufstätigkeit erzielter Profit 46, 47, 48

### **R**ückständige Honorare 47

Rückstellung für Risiken und Aufwendungen 40

Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, Rücknahme 32, 33

### **S**chriftsteller 16

Schuldverschreibung (siehe Zinsen)

Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit 29

Sozialversicherungsbeiträge der Selbstständigen :

- Freiberufler 49
- Händler 39
- mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 60
- nach Einstellung 65
- Unternehmensleiter 28

Spareinlagen 7

Spekulation 15, 16

Sportler 47, 64

Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht entstandenen Erträge 40

Steuerbefreiung für die Beschäftigung von Praktikanten 42, 43, 53

Steuerbefreiung für zusätzliches Personal:

- im Export und integralem Qualitätsmanagement beschäftigt 41
- andere:
  - Freiberufler 52, 53
  - Händler 41, 42

Steuergutschrift 58

**T**eilbetrieb, Einbringung 62

Trainer (Sport) 47,64

**Ü**berlassung des Rechts, Plakate anzuschlagen 14

Unternehmensleiter 25-30

Unternehmensnummer 4

Untervermietung möblierter oder nicht möblierter Immobilien 13

Urheberrecht 9-11, 30, 57

Urlaubsgeld (Unternehmensleiter) 25

Urlaubsgeld, im Voraus gezahlt (Unternehmensleiter) 27

**V**ereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten 12, 13, 14, 33, 57

Verheiratet 1-3

Verluste:

- einer Gesellschaft, der von einem Unternehmensleiter getragen wird 28
- einer nichtrechtsfähigen Vereinigung 3

Vermietung:

- beweglicher Güter 8, 9, 13
- einer Immobilie durch einen Verwalter an seine eigene Gesellschaft 27
- möblierter Immobilien 8, 9, 13

Verringerung einer Berufstätigkeit, Entschädigung:

- Freiberufler 49
- Händler 37

Verschiedene Einkünfte:

- aus beweglichem Vermögen:
  - deren Erklärung fakultativ ist 12, 13
  - die erklärt werden müssen 13, 14
- sonstige 14-24

Verwalter 27, 66

Vorteile:

- einmalig, ergebnisgebunden 27, 28
- jeglicher Art
  - Freiberufler 46
  - Händler 32
  - Unternehmensleiter 25

**W**ährung 1

Weiterführung, Regelung 62

Werbetafel 14

Werbungskosten:

- Ausland 3
- Entlohnung des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 38, 39, 51
- gesetzlicher Pauschalbetrag:
  - Freiberufler 49, 50
  - mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 60
  - Unternehmensleiter 28
- Miete Immobilien:
  - Freiberufler 52
  - Händler 39, 40
- tatsächliche Werbungskosten:
  - Freiberufler 49-52
  - Händler 37-40
  - mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 60
  - nach Einstellung 65
  - Unternehmensleiter 28

Wertminderung 40

Wiedereingliederungsentschädigung 27

Wissenschaftler 16

**Z**eitweiliger Einkommensverlust 25, 31, 46, 64

Zinsen (erhaltene) 5, 6, 7, 8

Zusatzentschädigung erhalten nach Kündigung durch einen ehemaligen Arbeitgeber 30, 45, 56, 65

Zusätzliches Personal (siehe Steuerbefreiung für zusätzliches Personal)

Zuschuss, einem Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler zuerkannt 16

# Allgemeine Auskünfte



## Änderungen

Die Texte dieser Broschüre, die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlich abgeändert wurden, sind mit einer senkrechten rot-punktierten Linie gekennzeichnet.



## Platzmangel

Wenn die Anzahl der in einer bestimmten Rubrik der Erklärung vorgesehenen Linien nicht ausreicht um alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, müssen Sie:

- a) die **Gesamtsumme** der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten, Vorabzüge usw.) in die Erklärung eintragen,
- b) die notwendigen Einzelheiten in einer getrennten Notiz erfassen, die Sie zur Verfügung der Verwaltung halten oder der Erklärung als Anlage beifügen (siehe ebenfalls auf der folgenden Seite die Erläuterungen zu den Anlagen).

## Vorbereitung der Erklärung (Teil 2)

Wie für Teil 1 finden Sie auch als Anlage zu Teil 2 der Erklärung ein Vorbereitungsdokument. Es ist ratsam, dieses Vorbereitungsdokument auszufüllen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der eigentlichen Erklärung beginnen.

Anschließend können Sie dann die im Vorbereitungsdokument eingetragenen Beträge und anderen Angaben mit ihrem sechsstelligen Code (z.B. 1400-55) in die eigentliche Erklärung übertragen (siehe ebenfalls die Empfehlungen auf Teil 1, Vorderseite des Vorbereitungsdokuments).

## Erläuterungen zu Teil 2

Vorliegender Leitfaden betrifft Teil 2 der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen (die Erläuterungen zu Teil 1 der Erklärung sind Gegenstand einer getrennten Broschüre).

Dieser Leitfaden ist kein integraler Bestandteil der Erklärung; er dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Erklärung behilflich zu sein. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit Sie die gewünschten Erläuterungen zu jeder Rubrik leicht finden können, folgt dieser Leitfaden den Nummern und Titeln der verschiedenen Rubriken des Vorbereitungsdokuments zu Teil 2 der Steuererklärung.

Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten beim Ausfüllen Ihrer Erklärung haben, zögern Sie nicht, zusätzliche Auskünfte bei dem Veranlagungsamt, das auf der ersten Seite der Steuererklärung steht, einzuholen.

## Währung

Teil 2 der Steuererklärung muss zwingend in Euro (EUR) ausgefüllt werden.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. **bis zum Cent** (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00).

## Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

Personen, die vor dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, werden verheirateten Personen gleichgestellt und ein gesetzlich Zusammenwohnender wird in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen einem Ehepartner gleichgestellt.

- ▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die eine **eheähnliche Gemeinschaft** bilden, aber vor dem Standesbeamten keine derartige Erklärung übergeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen **beide ihre eigene Erklärung ein**.



## Anlagen

Um Ihre Erklärung gültig zu hinterlegen, ist es nicht verpflichtend, aber auch nicht verboten, Anlagen beizufügen.

Im Prinzip genügt es, Unterlagen, die Angaben, die in Ihrer Erklärung stehen, belegen oder erläutern, zur Verfügung der Verwaltung zu halten und Ihrem Veranlagungsamt auf Anfrage vorzulegen.

Es wird Ihnen jedoch für bestimmte Unterlagen empfohlen, diese der Steuererklärung unaufgefordert beizufügen, damit die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung erleichtert wird. Nachfolgend werden Sie in den Erläuterungen bezüglich der verschiedenen Rubriken der Erklärung genauer darauf hingewiesen, welche Unterlagen zur Verfügung gehalten werden sollen und für welche Unterlagen empfohlen wird, sie der Erklärung beizufügen.

Alle beigefügten Originaldokumente müssen von Ihnen selbst für richtig bescheinigt, datiert und unterschrieben werden, außer sie stammen von Dritten.

Die Kopien müssen für gleich lautend erklärt werden.

**Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** füllen nur eine gemeinsame Erklärung aus.

In den Rubriken, die zwei Spalten aufweisen, tragen verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen **verschiedenen Geschlechts** die Angaben, die den **Mann** betreffen, in die **linke Spalte** und die Angaben, die die **Frau** betreffen, in die **rechte Spalte** ein.

Bei verheirateten und gesetzlich zusammenwohnenden Personen **gleichen Geschlechts** werden die Angaben des **älteren** Ehepartners oder **älteren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **linke Spalte** und die Angaben des **jüngeren** Ehepartners oder **jüngeren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **rechte Spalte** eingetragen.

In bestimmten Fällen gelten verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen jedoch für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende und es werden zwei getrennte Veranlagungen erstellt. Dies ist der Fall:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich Zusammenwohnende waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, es sei denn, Sie hätten in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt (Bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben“ und zu Rahmen II, A, 2 „eine(n) Steuerpflichtige(n), der/die 2010 verstorben ist“),
- d) für das Jahr der Scheidung oder der mit der Scheidung gleichgestellten Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (siehe jedoch auch e),
- e) ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung (und sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett (siehe jedoch auch e),
- g) wenn ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Berufseinkünfte als Beamter, sonstiges Personalmitglied oder Pensionierter einer internationalen Organisation bezogen hat, die:
  - gemäß Abkommen steuerfrei sind,
  - nicht für die Berechnung der Steuer auf seine anderen Einkünfte berücksichtigt werden,
  - und einen gewissen Betrag übersteigen (9.280 EUR für das Jahr 2010).

Beide müssen für diese Jahre ihre eigene Erklärung einreichen (selbst wenn für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde) und in Rubriken, die zwei Spalten enthalten, nur die linke ausfüllen.

Außerdem darf ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner dem anderen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen XVII, 14 und XVIII, 12 keinen Teil seiner Gewinne oder Profite zuteilen, außer für das Todesjahr des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, wenn die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde.

### **Einkünfte und Werbungskosten ausländischer Herkunft**

In Rahmen XVI bis XVIII, XX und XXI tragen Sie Berufseinkünfte und Werbungskosten belgischer und ausländischer Herkunft ein. Dies gilt ebenso für "Entlohnungen" (Rahmen XVIII, 1) und "Übergangschädigungen" (Rahmen XXI, 4), die von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezogen wurden und der Steuer zu Gunsten der Europäischen Gemeinschaft unterworfen wurden.

Einkünfte und Kosten ausländischer Herkunft tragen Sie außerdem detailliert in jeden Rahmen unter die betreffende Rubrik ein. Für "Entlohnungen" und "Übergangschädigungen" der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments, von denen oben die Rede ist, wird in Rahmen XVIII, 17 und XXI, 9 jeweils unter "Land" der Begriff "Europäische Union" eingetragen.

- ▲ Achtung: Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie für in diesen Rubriken vermerkte Einkünfte (oder für einige davon) eine Steuerbefreiung unter Progressionsvorbehalt oder eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte beanspruchen können, wird empfohlen, der Erklärung einen begründeten Antrag sowie den Beleg, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, beizulegen.

### **Berufseinkünfte und Werbungskosten nicht rechtsfähiger Vereinigungen**

In Rahmen XVII, XVIII und XXI tragen Sie auch Berufseinkünfte und Werbungskosten ein, die aus einer selbstständigen Berufstätigkeit stammen, die in Form einer nicht rechtsfähigen Vereinigung ausgeübt wird.

Einkünfte und Kosten nicht rechtsfähiger Vereinigungen werden außerdem in den dazu vorgesehenen Rubriken detailliert aufgeführt.

Sollte aus diesen Einkünften und Kosten ein Verlust entstehen und Sie glauben, auf die Bestimmungen in fine von Artikel 80 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 Anspruch erheben zu können, halten Sie der Verwaltung bitte den Beweis zur Verfügung, dass dieser Verlust aus Verrichtungen hervorgeht, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

### **Die Adresse des Betriebssitzes oder Berufssitzes entspricht nicht der Adresse Ihres Wohnsitzes**

Entspricht Ihr Betriebssitz oder Berufssitz nicht Ihrem Wohnsitz, tragen Sie die Adresse des Betriebs- oder Berufssitzes in Rahmen XVII, 22 und/oder Rahmen XVIII, 22, ein.



Vergessen Sie nicht, die in diesen Rubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!



Vergessen Sie nicht, die in diesen Rubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!



Vergessen Sie nicht, die in diesen Rubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!

## Rahmen XIII

### Beruf und Unternehmensnummer

#### 1 2010 ausgeübter Beruf

Tragen Sie hier die **genaue Bezeichnung** des Berufes ein, den Sie 2010 ausgeübt haben (z.B. Metzger, Bäcker, Gärtner, Drogist, Textileinzelhändler, Karosseriebauer, Fensterreiniger, Anstreicher, usw.); die Bezeichnung "Händler" oder "Selbstständiger" ist unzureichend.

#### 2 Unternehmensnummer

Wenn die Zentrale Datenbank der Unternehmen Ihnen eine Unternehmensnummer zugewiesen hat, tragen Sie diese hier ein (10 Ziffern).

Wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind, entspricht die Unternehmensnummer Ihrer MwSt.-Nummer, beginnend mit einer zusätzlichen Ziffer 0.

## Rahmen XIV

### Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern

#### Vorbemerkung

Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern, die gemeinsam veranlagte **Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende** erhalten haben, werden immer wie folgt erklärt:

- Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.
- Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.
- ▲ **Achtung:** Laut Zivilrecht gehören **Einkünfte** aus Sondergütern der Ehepartner, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, zum **Gesamtgut** der Eheleute. Derartige Einkünfte erklärt jeder Partner demzufolge zur Hälfte.

**A.  
Einkünfte aus  
Kapitalien vor  
Abzug der Inkasso-  
und  
Aufbewahrungs-  
kosten**

Tragen Sie bitte den tatsächlich eingenommenen oder erhaltenen Betrag der Einkünfte ein (nach Abzug eventueller ausländischer Steuern), die als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus beweglichen Gütern gelten, erhöht um Inkasso- und Aufbewahrungskosten und andere Kosten gleicher Art, sowie, gegebenenfalls, die Wohnsitzabgabe gemäß Artikel 2 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (siehe ebenfalls Rahmen XXIII), aber nicht erhöht um den Mobiliensteuervorabzug.

Wenn eine Gesellschaft ihr Kapital teilweise oder vollständig verteilt bzw. eigene Aktien oder Anteile erwirbt, werden die Beträge, die als Dividenden gelten (Rubrik A, 1, c, A, 2, d, 1, c, A, 2, d, 2, c und A, 2, d, 3, c.), je nach Fall in Artikel 186, 187 oder 209 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 definiert.

**1**

**Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist**

**Vorbemerkung**

Hier geht es hauptsächlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (sowohl belgischer als auch ausländischer Herkunft) auf die ein anrechenbarer Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde oder auf die ein fiktiver Mobiliensteuervorabzug angerechnet wurde. Diese Einkünfte werden nicht notwendigerweise erklärt. Sollten Sie sie dennoch erklären, werden sie getrennt oder, wenn es vorteilhafter ist, global mit den anderen Einkünften besteuert.

**Einkünfte aus Kapitalien mit  
Mobiliensteuervorabzug von 25, 15 oder 10 %**

Wenn Sie **Dividenden** bezogen haben, auf die Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde (Einkünfte belgischer oder ausländischer Herkunft, die durch einen in Belgien ansässigen Vermittler eingenommen wurden), tragen Sie diese Dividenden, sofern Sie sie erklären möchten, in Rubrik a, b oder c ein, je nachdem ob der für diese Einkünfte gezahlte Mobiliensteuervorabzug 25, 15 oder 10 % beträgt. Diesen Prozentsatz finden Sie normalerweise auf dem Inkassobeleg.

Wenn Sie **Zinsen** bezogen haben, auf die Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde (Einkünfte belgischer oder ausländischer Herkunft, die durch einen in Belgien ansässigen Vermittler eingenommen wurden) oder auf die ein fiktiver Mobiliensteuervorabzug angerechnet wurde, erklären Sie diese Zinsen, sofern Sie sie erklären möchten:

- in Rubrik a, wenn die Zinsen aus vor dem 1.3.1990 abgeschlossenen Vereinbarungen stammen oder aus Termineinlagen bzw. Einlagen mit Kündigungsfrist von weniger als 6 Monaten, die vor dem 1.1.1990 getätigt oder erneuert wurden, oder, wenn es sich um Einkünfte aus Anlagefonds handelt (mit Ausnahme derjenigen, die bei einem Rückkauf eigener Anteile oder einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens zuerkannt werden) die für ihre Gesamtheit als Zinsen gelten, weil die Verwaltungsgesellschaften diese Fonds nicht nach Einkommenskategorie aufgeteilt haben,
- in Rubrik b in allen anderen Fällen.



Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

## 2 Einkünfte, die erklärt werden müssen

Es handelt sich hier im Prinzip um Einkünfte aus Kapitalvermögen (sowohl belgischer als auch ausländischer Herkunft) auf die kein Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde und auf die kein fiktiver Mobiliensteuervorabzug angerechnet wurde.

### a) Dividenden der durch den Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen anerkannten Genossenschaften, mit Ausnahme der Beteiligungsgenossenschaften, worauf kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde

Hier wird der Anteil der Dividenden anerkannter Genossenschaften aufgeführt, mit Ausnahme der Beteiligungsgenossenschaften, die im Gesetz vom 22.5.2001 über die Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn von Gesellschaften genannt sind auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde und in dem Maße, wie der Betrag 170 EUR pro Steuerpflichtigem übersteigt.

Im Allgemeinen ist dieser Teil zu einem Satz von 25 % steuerbar.

In bestimmten Fällen kann dieser Satz jedoch auf 15 % ermäßigt werden. Wenn Sie die Anwendung dieses ermäßigten Satzes beantragen, müssen Sie der Verwaltung eine Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung halten, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfüllt sind.

Haben Sie Dividenden erworben, die sowohl in Rubrik A, 2, a, 1. als auch in Rubrik A, 2, a, 2. erwähnt sind, können Sie die Steuerbefreiung von 170 EUR, die nur einmal anwendbar ist, zuerst auf die Rubrik A, 2, a, 1. erwähnten Dividenden anwenden.

Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

### b) Zinsen und Dividenden anerkannter Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, worauf kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde

Hier tragen Sie den Anteil der Zinsen und Dividenden der unter Artikel 21 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung ein, auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde, in dem Maße, wie der Gesamtbetrag dieses Anteils (Zinsen und Dividenden zusammengerechnet) 170 EUR pro Steuerpflichtigem übersteigt.

Die Zinsen sind zum Satz von 25 % steuerbar oder zum Satz von 15 % je nachdem ob sie sich auf Vereinbarungen von vor oder nach dem 1.3.1990 beziehen.



Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 170 EUR.



Diese Gesellschaften müssen unter anderem durch den Minister der Finanzen anerkannt sein.



Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 170 EUR.

Im Allgemeinen sind die Dividenden zum Satz von 25 % steuerbar. In bestimmten Fällen kann dieser Satz jedoch auf 15 % ermäßigt werden. Wenn Sie die Anwendung dieses ermäßigten Satzes beantragen, müssen Sie der Verwaltung eine Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung halten, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfüllt sind.

Haben Sie Einkünfte erhalten, die sowohl in Rubrik A, 2, b, 1. als auch in Rubrik A, 2, b, 2. erwähnt sind, können Sie die Steuerbefreiung von 170 EUR, die nur einmal anwendbar ist, zuerst auf die in Rubrik A, 2, b, 1. erwähnten Einkünfte anwenden.

Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

### **c) Einkünfte aus gewöhnlichen belgischen Spareinlagen, worauf kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde**

Tragen Sie hier die Einkünfte aus gewöhnlichen Spareinlagen ein, die mehr als 1.730 EUR pro Steuerpflichtigem betragen und auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde.

Die zu erklärenden Einkünfte sind diejenigen, **die sich auf 2010 beziehen.**

### **d) Sonstige Einkünfte ohne Mobiliensteuervorabzug**

#### **1. belgischer Herkunft**

Hier werden folgende Einkünfte belgischer Herkunft eingetragen:

- Einkünfte aus Hypothekenforderungen (mit Ausnahme von Hypothekenschuldverschreibungen) auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder auf Schiffe und Boote, die im Hypothekenamt Antwerpen registriert sind, und Einkünfte aus Immobilienleasing,
- andere als die unter A, 2, a, b und c bezeichneten Einkünfte, die nicht vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind, aber für die kein Vorabzug entrichtet wurde.

Im Allgemeinen sind die **Dividenden** zum Satz von 25 % steuerbar.

In bestimmten Fällen kann dieser Satz jedoch auf 15 % ermäßigt werden. Wenn Sie die Anwendung dieses ermäßigten Satzes beantragen, müssen Sie der Verwaltung eine Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung halten, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfüllt sind.

Steuerpflichtige Beträge, die im Fall der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder im Fall des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Artikel 186, 187 und 209 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als Dividenden betrachtet werden, sind zum Satz von 10 % steuerbar.



Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 1730 EUR.



Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

Zinsen sind steuerbar:

- zum Satz von 25 %, wenn sie aus vor dem 1.3.1990 abgeschlossenen Vereinbarungen stammen oder aus Termineinlagen bzw. Einlagen mit Kündigungsfrist von weniger als 6 Monaten, die vor dem 1.1.1990 getätigt oder erneuert wurden, oder, wenn es sich um Einkünfte aus Anlagefonds handelt (mit Ausnahme derjenigen, die bei einem Rückkauf eigener Anteile oder einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens zuerkannt werden) die für ihre Gesamtheit als Zinsen gelten, weil die Verwaltungsgesellschaften diese Fonds nicht nach Einkommenskategorie aufgeteilt haben,
- zum Satz von 15 % in allen anderen Fällen.

## **2. aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, eingenommen oder erhalten im Ausland ohne Eingreifen eines in Belgien ansässigen Vermittlers**

Hier werden steuerpflichtige Einkünfte eingetragen, die aus Anlagen oder Investitionen stammen, die in einem andern Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien getätigt wurden, und die im Ausland ohne Eingreifen eines in Belgien ansässigen Vermittlers eingenommen oder erhalten wurden.

Diese Einkünfte sind zum selben Satz steuerbar wie die in den Erläuterungen zu Rubrik A, 2, d, 1 vermerkten Einkünfte.

## **3. sonstige Einkünfte ausländischer Herkunft:**

Hier werden steuerpflichtige Einkünfte ausländischer Herkunft eingetragen, für die kein Mobiliensteuervorabzug entrichtet wurde, wie:

- Einkünfte aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums,
- Einkünfte aus Hypothekenforderungen (mit Ausnahme der Hypothekenschuldverschreibungen) auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder auf Schiffe und Boote, die im Hypothekenamt Antwerpen registriert sind, und Einkünfte aus Immobilienleasing aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien, die aber über einen in Belgien ansässigen Vermittler eingenommen oder erhalten wurden.

Diese Einkünfte sind zum selben Satz steuerbar wie die in den Erläuterungen zu Rubrik A, 2, d, 1 vermerkten Einkünfte.



Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.



Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

---

## **B. Nettoeinkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung, oder Überlassung von beweglichen Gütern**

Steuerpflichtige, die außerberuflich möblierte Wohnungen, Zimmer oder Appartements vermieten, erklären hier den Nettomietbetrag für das Mobiliar.

Falls im Mietvertrag nicht anders erwähnt, wird der Bruttomietbetrag des Mobiliars pauschal auf 40 % des gesamten Mietbetrags festgesetzt; der Restbetrag stellt die Einkünfte aus Immobilien dar (siehe Rahmen III).

■ Einkünfte aus Untervermietungen tragen Sie in Rahmen XV, A, 2, a ein.

Der Bruttomietbetrag wird um die Kosten vermindert, die zum Erwerb oder zur Erhaltung dieser Einkünfte gedient haben (Abschreibungen, Instandhaltungs- und Reparaturkosten usw.), jedoch nicht um die Zinsen. Diese Kosten können pauschal auf 50 % des Bruttomietbetrags für das Mobilium festgesetzt werden.

Bitte halten Sie folgende Auskünfte zur Verfügung der Verwaltung:

- Lage der vermieteten möblierten Räume,
  - Datum des Mietvertrags,
  - Zeitraum der Vermietung,
  - Betrag der Miete für das Mobilium,
  - Instandhaltungs- und Abschreibungskosten für diese Mobilium (außer wenn Sie die Kostenpauschale anwenden, von der oben die Rede ist).
- ▲ Achtung: Wurde der Mietvertrag, der Vertrag der Verpachtung, Nutzung oder Überlassung vor dem 1.3.1990 abgeschlossen, dann tragen Sie die Einkünfte in Rubrik B, 1 ein. Für Einkünfte aus später abgeschlossenen Vereinbarungen füllen Sie Rubrik B, 2 aus.

---

### C. In Leib- oder Zeitrenten enthaltene Einkünfte

■ Tragen Sie die Einkünfte unter Berücksichtigung des Datums, an dem die Rente gebildet wurde, in die entsprechende Rubrik (C, 1 oder 2) ein.

Es handelt sich hier um Einkünfte, die in Leib- oder Zeitrenten enthalten sind (außer Pensionen), die nach dem 1.1.1962 entgeltlich zu Lasten einer(-s) in Belgien oder im Ausland niedergelassenen juristischen Person oder Unternehmens gebildet wurden.

Wenn diese Renten durch Zahlung eines überlassenen Kapitals gebildet wurden, wird der einzutragende Betrag auf 3 % des Kapitals festgesetzt.

Was belgische Renten betrifft, steht der steuerpflichtige Betrag auf einer Karte (281.40).

Für ausländische Renten, werden solche Karten nicht ausgestellt; bitte halten Sie der Verwaltung die Auskünfte über die Identität des Schuldners dieser Renten zur Verfügung.

---

### D. Einkünfte aus Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten oder gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen

#### Betroffene Einkünfte

Die in dieser Rubrik erwähnten Einkünfte sind die, die aus Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten oder gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen stammen und die im Gesetz vom 30.6.1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts erwähnt sind, die Sie erzielt haben:

- entweder **außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit**,
- oder **im Rahmen der Ausübung einer Berufstätigkeit** aber nur in dem Maße wie ihr Bruttobetrag (festgesetzt nach Abzug eventueller ausländischer Steuern, aber vor Abzug von Kosten und eventuell einbehaltenem Mobiliensteuervorabzug) **51.920 EUR nicht überschreitet** (in dem Maße wie sie diesen Bruttobetrag überschreiten werden sie als Berufseinkünfte erklärt, z.B. als Arbeitnehmerentlohnungen oder als freiberufliche Profite).



Unter "Mobiliensteuervorabzug, der geschuldet ist" versteht man hier den Mobiliensteuervorabzug der geschuldet gewesen wäre, wenn alle Ihre Einkünfte aus Urheberrechten, usw. von einem einzigen Schuldner zugeteilt worden wären.



Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der Einkünfte und der erklärten Kosten sowie den Beleg, dass ein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde zur Verfügung der Verwaltung.



Unter "Mobiliensteuervorabzug, der geschuldet ist" versteht man hier den Mobiliensteuervorabzug der geschuldet gewesen wäre, wenn alle Ihre Einkünfte aus Urheberrechten, usw. von einem einzigen Schuldner zugeteilt worden wären.

## 1

### Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist

#### a. Einkünfte (Bruttobetrag)

Es handelt sich hier um oben erwähnte Einkünfte, worauf der geschuldete Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde. Diese Einkünfte werden nicht notwendigerweise erklärt. Sollten Sie trotzdem erklärt werden, werden sie getrennt (zum Satz von 15 %) oder, wenn es vorteilhafter ist, global mit den anderen Einkünften besteuert.

Tragen Sie den Bruttobetrag dieser Einkünfte ein (nach Abzug eventueller ausländischer Steuern aber vor Abzug der Kosten und des einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs) worauf der geschuldete Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde.

#### b) Kosten

Tragen Sie hier den Betrag der tatsächlichen Kosten ein, die Sie 2010 eingegangen sind, um die unter D, 1, a erwähnten Einkünfte zu erwerben oder zu erhalten.

Mangels beweiskräftiger Angaben können die Kosten für Einkünfte aus Urheberrechten usw. pauschal festgelegt werden.

Diese Pauschale wird, **ungeachtet der Anzahl Schuldner der Einkünfte auf den Bruttogesamt**betrag (festgelegt nach Abzug eventueller ausländischer Steuern) der Einkünfte (deren Erklärung zwingend oder fakultativ ist) die Sie 2010 bezogen haben, berechnet werden und beläuft sich auf:

- 50 % des Teilbetrags von 0 EUR bis 13.840 EUR und
- 25 % des Teilbetrags von 13.840 EUR bis 27.690 EUR.

▲ **Achtung:** Wenn Sie außer den unter D, 1, a erwähnten Einkünften andere Einkünfte (deren Erklärung obligatorisch oder fakultativ ist) aus Urheberrechten usw. bezogen haben, dürfen Sie hier nur die pauschalen Kosten, die sich auf die unter D, 1, a eingetragenen Einkünfte beziehen, eintragen.

#### c) Mobiliensteuervorabzug

Tragen Sie hier den Betrag des anrechenbaren Mobiliensteuervorabzugs ein, der auf unter D, 1, a erwähnte Einkünfte einbehalten wurde.

## 2

### Einkünfte, die erklärt werden müssen

#### a. Einkünfte (Bruttobetrag)

Hier müssen Sie den Bruttobetrag (nach Abzug eventueller ausländischer Steuern aber vor Abzug der Kosten) der Einkünfte (sowohl belgische als auch ausländische) eintragen, auf die der geschuldete Mobiliensteuervorabzug **nicht** einbehalten wurde.



Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der erklärten Einkünfte und Kosten zur Verfügung der Verwaltung.

## b) Kosten

Tragen Sie hier den Betrag der tatsächlichen Kosten ein, die Sie 2010 eingegangen sind, um die unter D, 2, a erwähnten Einkünfte zu erwerben oder zu erhalten.

Mangels beweiskräftiger Angaben können die Kosten für Einkünfte aus Urheberrechten usw. pauschal festgelegt werden.

Diese Pauschale wird, **ungeachtet der Anzahl Schuldner der Einkünfte auf den Bruttogesamt**betrag (festgelegt nach Abzug eventueller ausländischer Steuern) der Einkünfte (deren Erklärung zwingend oder fakultativ ist) die Sie 2010 bezogen haben, berechnet werden und beläuft sich auf:

- 50 % des Teilbetrags von 0 EUR bis 13.840 EUR und
  - 25 % des Teilbetrags von 13.840 EUR bis 27.690 EUR.
- ▲ Achtung: Wenn Sie außer den unter D, 2, a erwähnten Einkünften andere Einkünfte (deren Erklärung fakultativ ist) aus Urheberrechten usw. bezogen haben (gleich ob Sie letztere Einkünfte erklärt haben oder nicht), dürfen Sie hier nicht die vollständige Pauschale eintragen sondern nur den Restbetrag nach Anrechnung der vorschriftsmäßigen Pauschale auf Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist (50 % für den Teilbetrag von 13.840 EUR + 25 % für den folgenden Teilbetrag von 13.850 EUR).

---

### E.

#### **Inkasso- und Aufbewahrungsgebühren in Bezug auf die angegebenen Einkünfte**

Hier tragen Sie nur Inkasso- und Aufbewahrungskosten, sowie andere Kosten gleicher Art, die sich auf die in Rahmen XIV erklärten Einkünfte beziehen, ein.

---

### F.

#### **Einkünfte, die einem Sonderbesteuerungssystem unterliegen**

Es handelt sich hier insbesondere um ausländische Einkünfte, die aufgrund der in bestimmten internationalen Abkommen vorgesehenen spezifischen Bestimmungen einer Sonderbesteuerung unterliegen, die vom inländischen Steuerrecht abweicht.

- ▲ Achtung: Vergessen Sie nicht, die in dieser Rubrik geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!

### A. Verschiedene Einkünfte aus beweglichem Vermögen

▶▶ Tragen Sie die Einkünfte unter Berücksichtigung des Datums, an dem die betreffende Vereinbarung getroffen wurde (vor oder ab dem 1.3.1990) immer in die entsprechende Rubrik ein.

## Verschiedene Einkünfte

### Vorbemerkung

Die in Rubrik A erwähnten verschiedenen Einkünfte beweglicher Art, die von gemeinsam veranlagten **Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden** erzielt werden, tragen Sie stets folgendermaßen ein:

- Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.

Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.

### 1 Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist

#### a) Lose in Bezug auf belgische Staatspapiere

Hier können Sie Lose in Bezug auf Losanleihen eintragen, die (1921, 1922 und 1923) vom Verband der Genossenschaften für Kriegsschäden ausgegeben wurden.

#### b) Lose in Bezug auf Anleihepapiere ausländischer Herkunft, die über einen belgischen Vermittler mit Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs eingenommen oder erhalten wurden

In Belgien eingenommene Lose in Bezug auf ausländische Anleihepapiere, worauf ein Mobiliensteuervorabzug von 25 % oder 15 % einbehalten wurde, je nachdem ob die Anleihe vor oder nach dem 1.3.1990 ausgegeben wurde, müssen Sie nicht, aber dürfen Sie hier eintragen.

#### c) Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines ab dem 1.2.2005 abgeschlossenen Darlehens sind

Sollten Sie solche Entschädigungen bezogen haben, auf die der Mobiliensteuervorabzug entrichtet wurde, 2010 erhalten haben, können Sie sie hier eintragen. Diese Einkünfte erklären Sie jedoch nicht notwendigerweise. Sollten Sie sie dennoch erklären, werden sie getrennt oder, wenn es vorteilhafter ist, global mit den anderen Einkünften besteuert.

Tragen Sie die Entschädigungen unter 1., 2. oder 3. ein, je nachdem ob der entrichtete Mobiliensteuervorabzug 25, 15 oder 10 % beträgt.

## 2

### Einkünfte, die erklärt werden müssen

#### a) Untervermietung oder Abtretung des Mietvertrages über möblierte oder nicht möblierte Immobilien

##### Allgemeine Regel

Wenn Sie beruflich einer Immobilie mieten und sie ganz oder teilweise untervermieten, erklären Sie hier folgende Beträge:

- den Gesamtbetrag der von Ihnen **bezogenen** Miete und der etwaigen Vorteile, die Ihnen aus der Untervermietung entstanden sind,
- den Gesamtbetrag der Miete und der Mietkosten, die Sie selbst **für den von Ihnen untervermieteten Teil gezahlt haben**, erhöht um die Kosten, die Sie zum Erwerb oder zur Bewahrung der unter 1. erklärten Einkünfte geleistet bzw. gezahlt haben.

Im vorliegenden Fall ist es unwichtig, ob die Immobilie möbliert ist oder nicht.

##### Sonderfall

Wenn Sie die Immobilie unmöbliert gemietet und möbliert untervermietet haben, unterscheiden Sie zwischen:

- Einkünften aus **Untervermietung** der Immobilie (in Rahmen XV, A, 2, a zu erklären),
- Einkünften aus **Vermietung** des Mobiliars (in Rahmen XIV, B zu erklären).

Wenn im Mietvertrag für eine möblierte Immobilie keine getrennten Mietbeträge für Gebäude und Mobiliar vorgesehen sind, sind 40 % des bezogenen Mietbetrags für Mobiliar und 60 % für das Gebäude akzeptabel.

##### Begründung

Bitte halten Sie der Verwaltung folgende Auskünfte zur Verfügung:

- Datum der Vereinbarung der Untervermietung oder der Abtretung des Mietvertrages,
- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) der Zimmer, Appartements, oder Wohnhäuser, die Sie untervermietet haben oder für die Sie den Mietvertrag abgetreten haben,
- Name und Anschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer dieser Immobilien,
- Aufgeschlüsselte Berechnung der erklärten Beträge.

■ In Rubrik A, 2, a, b, d und e erklären Sie sowohl belgische als auch ausländische Einkünfte.



Bitte halten Sie eine aufgeschlüsselte Berechnung der eingetragenen Beträge mit Angabe des Datums der Konzessionsvereinbarung zur Verfügung der Verwaltung.

### **b) Überlassung des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger anzubringen**

Wenn Sie außerberuflich, gegen Entgelt, die Genehmigung erteilen, Flächen, die ihrem Wesen nach unbeweglich sind und die sich nicht innerhalb der Umfriedung einer Sportstätte befinden, zu Werbezwecken zu nutzen, erklären Sie hier die sich daraus ergebenden Einkünfte (sind diese Flächen ihrem Wesen nach beweglich, tragen Sie die Einkünfte in Rahmen XIV, B ein).

Es handelt sich hauptsächlich um die Genehmigung:

- Plakate, Werbetafeln, Embleme, Lichtreklamen, Transparente, usw. an Mauern, Giebeln, Dächern usw. anzubringen,
- auf Grundstücken Werbetafeln aufzustellen,
- Werbeträger gleich welcher Art an Hecken und Zäunen, die unbebaute Grundstücke oder auffällige Gebäude umfrieden, anzubringen.

### **c) Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines ab dem 1.2.2005 abgeschlossenen Darlehens sind, auf die der Mobiliensteuervorabzug nicht einbehalten wurde**

Sollten Sie 2010 derartige Entschädigungen bezogen haben, auf die der Mobiliensteuervorabzug nicht einbehalten wurde, tragen Sie sie hier ein.

Tragen Sie die Entschädigungen unter 1., 2. oder 3. ein, je nach Steuersatz (25, 15 oder 10 %), der auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und Losen in Bezug auf Anleihepapieren, auf die diese Entschädigungen sich beziehen, anwendbar ist.

---

## **B. Sonstige verschiedene Einkünfte**

### **Vorbemerkungen**

1. Einkünfte, die nicht unter Rubrik A fallen, die von gemeinsam veranlagten **Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden** erzielt wurden, erklären Sie folgendermaßen:
  - in Rubrik 1, B bis B, 3 bezeichnete Einkünfte: Diese Einkünfte erklärt der Ehepartner oder gesetzlich zusammenlebenden Partner, der sie **bezogen** hat.
  - in **Rubrik B, 4 bis B, 7** erwähnte Einkünfte:
    - Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.

- Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.

- ▲ **Achtung: Mehrwerte**, die auf Güter verwirklicht werden, die Teil des Eigenvermögens eines Partners sind, gehören ebenfalls zum **Eigenvermögen** dieses Partners, unabhängig vom gewählten ehelichen Güterstand. Sie werden demzufolge in ihrer Gesamtheit von diesem Partner erklärt.

2. Wenn Sie in Rubrik B, 1 bis B, 3 ausländische Einkünfte oder Kosten eingetragen haben, müssen Sie sie für jede Rubrik in der entsprechenden Unterrubrik detaillieren.

### 1 Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder Diensten

Tragen Sie hier die Gewinne und Profite aus gleich welchen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder aus Dritten geleisteten Diensten ein, die **außerhalb der Ausübung einer eigentlichen Berufstätigkeit** entstanden sind, selbst gelegentlich oder zufällig.

▲ **Achtung!**

- Einkünfte aus der normalen Verwaltung eines aus unbeweglichen Gütern, aus Wertpapierbeständen und aus beweglichen Gütern zusammengesetzten Privatvermögens, tragen Sie hier jedoch nicht ein.
- **Pauschale Kostenvergütungen**, die Ihnen 2010 aufgrund gelegentlicher Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder gelegentlicher Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines **Auftraggebers** bewilligt wurden, sind unter nachstehenden Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.234,73 EUR steuerfrei:
  - Die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber liegt nicht über 111,74 EUR. Hat der Auftraggeber einen höheren Betrag gezahlt, wird die **insgesamt** gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
  - Zum Zeitpunkt der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks **waren Sie nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden**, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art sind als Ihre sonstigen Leistungen für denselben Auftraggeber.



Vergessen Sie nicht, die in diesen Unterrubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2 mitzuteilen!



Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der erklärten Einkünfte und Kosten zur Verfügung der Verwaltung.



Unter Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisueller und bildender Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreographie.

Wenn Sie außer den oben erwähnten Entschädigungen, die als verschiedene Einkünfte gelten, ebenfalls pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen oder Werke erhalten haben, die von der Steuer befreit werden können und die als Arbeitnehmerentlohnungen (siehe Rahmen IV, A) oder als Profite aus freien Berufen (Rahmen XVIII) gelten, können Sie die Befreiung des Höchstbetrages von 2.234,73 EUR - die Sie **nur einmal** in Anspruch nehmen können - nach eigenem Ermessen unter die verschiedenen Einkommenskategorien aufteilen.

Für im Ausland bezogene und besteuerte Einkünfte muss ebenfalls das entsprechende Feld angekreuzt werden. Deshalb wird empfohlen, der Erklärung den Beweis beizufügen, dass diese Einkünfte effektiv im Ausland besteuert wurden.



Die grundsätzlich steuerpflichtigen **Preise** werden jedoch nur eingetragen, wenn sie mehr als 3.460 EUR betragen. Dies gilt ebenfalls für **Subsidien** während der ersten zwei Jahre ihrer Zahlung. Diese Steuerbefreiung gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

## 2

### **Wissenschaftlern, Schriftstellern oder Künstlern zuerkannte Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen**

Es handelt sich hier um Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen, die:

- keine Berufseinkünfte sind,
- von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler gezahlt wurden,
- die aufgrund eines gemäß Artikel 90 Nr. 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erlassenen Königlichen Erlasses nicht vollständig steuerfrei sind.

## 3

### **Forschern zuerkannte persönliche Vergütungen aus der Verwertung von Erfindungen**

Diese Rubrik betrifft die persönlichen Vergütungen, die aus der Verwertung einer Erfindung, die Ihnen als Assistent-Forscher, Postdoc-Forscher, oder Professor von einer belgischen Universität oder Hochschule, dem "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - *Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS*", dem "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO*", dem "*Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS*" oder einer anderen zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtung gezahlt oder zugeteilt wurden.

In Rubrik 3, a tragen Sie den **Brutto**betrag dieser Vergütungen ein. Dieser Betrag entspricht dem wirklich gezahlten oder zuerkannten Betrag, gegebenenfalls erhöht um den einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Dieser Bruttobetrag steht in Rahmen 9, e der Individualkarte 281.30.



Als "Erfindungen" gelten patentierbare Erfindungen, Zuchtprodukte, Zeichnungen und Modelle, Topographien von Halbleitererzeugnissen, EDV-Programme und Datenbanken, die zu kommerziellen Zwecken genutzt werden können.

- ▲ Achtung: Dieser Bruttobetrag ist erst steuerpflichtig nach Abzug von 10 % pauschalen Kosten. Tragen Sie jedoch immer den **Gesamtruttobetrag** ein. Die Verwaltung wird die Kostenpauschale selbst anwenden.

Tragen Sie gegebenenfalls den einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rubrik 3, b ein.

## 4 Abtretung in Belgien gelegener Grundstücke oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken

### Allgemeines

Diese Rubrik betrifft Mehrwerte (Verluste) aus der entgeltlichen Abtretung in Belgien gelegener **Grundstücke** (einschließlich derjenigen aus Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben) oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken (mit Ausnahme des Erbpachtrechts, des Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern).

### Betroffene Mehrwerte (und Verluste)

Mehrwerte (Verluste) auf **Grundstücke** oder auf dingliche Rechte an solchen Grundstücken (andere als Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder ähnlich Rechte an unbeweglichen Gütern), sind nur steuerpflichtig (abziehbar), wenn diese Grundstücke oder Rechte:

- a) gegen Entgelt erworben und binnen acht Jahren ab Erwerbsdatum veräußert wurden,
- b) in Form einer Schenkung unter Lebenden erworben und binnen drei Jahren ab Schenkungsdatum bzw. binnen acht Jahren ab dem Datum, an dem der Schenker sie gegen Entgelt erworben hat, veräußert wurden.

Mehrwerte sind steuerbar zum Satz von 33 %, wenn die Grundstücke oder Rechte innerhalb fünf Jahren nach dem entgeltlichen Erwerb veräußert wurden; sie sind steuerbar zum Satz von 16,5 %, wenn sie später als fünf Jahre nach dem entgeltlichen Erwerb veräußert wurden.

Nicht steuerpflichtig sind jedoch Mehrwerte (und nicht abzugsfähig sind Verluste), die festgestellt wurden anlässlich:

- a) des im Rahmen der gesetzlichen oder freiwilligen Flurbereinigung durchgeführten Landtausches von Grundeigentum, der kostenlos registriert wurde,
- b) von Tauschgeschäften in Bezug auf unbebautes ländliches Grundeigentum, die gemäß Artikel 72 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches von der Proportionalgebühr befreit sind,



### Sonderfall

Mehrwerte (Verluste) auf Grundstücke mit Errichtung von Gebäuden, deren Verkaufswert unter 30 % des Gesamtverkaufspreises liegt, gelten immer als Mehrwerte (Verluste) auf **Grundstücke**. Sie dürfen also nie in Rubrik B, 5 erklärt werden.













































































































